

## **§1 Geltungsbereich**

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koppe Apparatebau GmbH, im folgenden AGB genannt, gelten ausschließlich.

Die AGB sind Bestandteil der zwischen der Koppe Apparatebau GmbH und Dritten geschlossenen Verträge.

Entgegenstehende oder von den AGB der Koppe Apparatebau GmbH abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Die AGB gelten auch dann, wenn die Koppe Apparatebau GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die AGB der Koppe Apparatebau GmbH gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden. Alle vertraglichen Leistungen der Koppe Apparatebau GmbH sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sämtliche Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§2 Angebot und Vertragsabschluss**

Die Angebote der Koppe Apparatebau GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Soweit Angestellte oder freie Mitarbeiter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlich festgelegten und bestätigten Vertragsumfang hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch die Koppe Apparatebau GmbH.

## **§3 Angebotsunterlagen**

Die Koppe Apparatebau GmbH behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Koppe Apparatebau GmbH.

## **§4 Lieferzeit – Teilleistungen**

4.1. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Unternehmen verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

4.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Koppe Apparatebau GmbH, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, wobei die Koppe Apparatebau GmbH dem Kunden die Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzeigt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.

Ist eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde sich vom Vertrag insgesamt nur lösen, wenn er darüber hinaus nachweist, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.

4.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch die Koppe Apparatebau GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

4.4. Die Koppe Apparatebau GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

## **§ 5 Preise – Zahlungsbedingungen**

5.1. Die Preise verstehen sich stets zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, welche am Tage der Rechnungsstellung gültig sind. (z.Zt. 19%). Die Preise von der Koppe Apparatebau GmbH verstehen sich ab Werk ohne Einbeziehen von Nebenkosten wie Verpackung, Zoll- und Frachtkosten sowie Versicherungen.

5.2. Die Koppe Apparatebau GmbH ist berechtigt, die Zahlung im Weg der Vorkasse bzw. Lastschrift einzug durch den Kunden zu verlangen. Wenn keine schriftlich festgehaltenen Zahlungsziele vereinbart wurden ist die anfallende Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Koppe Apparatebau GmbH ist berechtigt Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Geltend machen von Skonto und Rabatten sowie andere Zahlungsziele sind in schriftlicher Form zwischen den Vertragsparteien festzuhalten.

5.3. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten oder von der Koppe Apparatebau GmbH anerkannt ist.

5.4. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist, unbestritten oder von der Koppe Apparatebau GmbH anerkannt ist.

## **§ 6 Lieferzeit**

Die Einhaltung von Fristen und Lieferterminen setzt voraus, dass der Abnehmer alle zur Ausführung von vereinbarten Leistungen benötigten Unterlagen und Geräte übergibt sowie jegliche Mitwirkungshandlung, die zur Durchführung der Leistung erforderlich ist, erbringt. Dazu zählt auch die Erteilung sämtlicher seitens der Koppe Apparatebau GmbH zum Leistungsvollzug angeforderten Informationen. Lieferfristen beginnen mit dem im Vertrag genanntem Zeitpunkt, jedoch nicht zur Vorlage der seitens des Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Mitteilung der seitens des Kunden zu unterbreitenden Information. Bei Nichtabruf der geforderten Leistung zum Abruffermin, auch im Fall von Teilabrufen, ist die Koppe Apparatebau GmbH berechtigt, eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen und danach Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Schadensersatz wegen Verzugs zu verlangen. Lieferfristen verlängern sich im Falle der Ereignisse höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Ausfuhr, Ausnahmezustand, Krieg, behördliche Verfügung) um den Zeitraum, in dem das Ereignis andauert. Im Falle, dass durch derartige Ereignisse die Leistung völlig unmöglich wird, steht der Koppe Apparatebau GmbH das Recht zu, die Vertragsleistung einzustellen, ohne dass einem

Vertragspartner Ersatzansprüche entstehen. Verzugschäden aufgrund verspäteter oder unvollständiger Leistung führen nur zu Schadensersatz, sofern der Koppe Apparatebau GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Verzögerungen auf Grund mangelnder oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern den Ausführungszeitraum entsprechend ihrer Dauer.

### **§ 7 Gewährleistung**

Die Koppe Apparatebau GmbH leistet Gewähr, dass das Leistungsergebnis den Zusicherungen, die vertraglich eingeräumt sind, entsprechen und den anerkannten Regeln der Technik auf dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß erbracht wird. Weist eine Lieferung oder Leistung Mängel auf, beschränkt sich die Gewährleistung auf Nachbesserung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist ist der Abnehmer berechtigt, Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Sonstige Gewährleistungsrechte bestehen nicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate vom Tage des Gefahrübergangs an. Im Falle, dass im Vertrag eine formelle Abnahme vorgesehen ist und die Koppe Apparatebau GmbH die Abnahme verlangt, hat der Abnehmer unter Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls die Abnahme zu vollziehen. Für selbständige Teilleistungen kann eine eigene Abnahme verlangt werden. Die Abnahme hat den Gefahrübergang zur Folge. Erfolgt die Abnahme trotz des Verlangens nicht, geht die Gefahr auf den Abnehmer über, sobald er von der Leistung der Koppe Apparatebau GmbH Gebrauch macht.

### **§ 8 Haftung und Schadensersatz**

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vertragserfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Koppe Apparatebau GmbH. In diesen Fällen wird die Haftung begrenzt auf maximal die Höhe der Auftragssumme. Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. §852 BGB bleibt unberührt. Trotz sorgfältiger Prüfung der von uns versandten Dateien mittels aktueller Antivirenprogramme sind diese durch den Empfänger nochmals zu überprüfen. Eine Haftung für oder durch Computerviren, die mittelbare oder unmittelbare Schäden verursachen, gleich welcher Art, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Koppe Apparatebau GmbH haftet nicht für indirekte Schäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, Verlust von Geschäftsgelegenheiten oder Umsatzverluste sowie Aufwendungen für Ersatzvornahme.

### **§ 9 Unwirksamkeit einer Bedingung**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder der Text dieser AGB eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Regelungen bleibt davon unberührt.

### **§ 10 Datenschutz**

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

### **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Goslar.  
Goslar,01.02.2020